

Stand: Ursprungssatzung

Stand: 1. Nachtragssatzung

Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Norderstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz –BestattG-) in der Fassung vom 04. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 70 zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2009 GVOBl. Schl.-H. S. 56) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Friedhofssatzung erlassen:

Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Norderstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz –BestattG-) in der Fassung vom 04. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 70 zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2009 GVOBl. Schl.-H. S. 56) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Norderstedt erlassen:

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (2) Grabstätten werden im Allgemeinen nur bei Eintritt eines Todesfalles überlassen. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Norderstedt. Personen, die ihren Wohnsitz in Norderstedt haben, können das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten schon zu Lebzeiten erwerben.
- (3) Die Grabstätten werden unterschieden in:
- a) Reihengrabstätten für Erden oder Urnen

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- Absätze (1) bis (2) bleiben unverändert bestehen. Absatz (3) erhält folgende Fassung:
- (3) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - 1. Reihengrabstätten
 - a) Reihengrabstätten für Erden und Urnen
 - b) Baumbezogene Urnen-Reihengräber in Gemeinschaftsanlage**
 - c) Urnen-Reihengräber im Birkenhain**
 - 2. Wahlgrabstätten
 - a) Kindergräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) Urnenwahlgräber, 4-stellig

<p>b) Wahlgrabstätten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kindergräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 2. Urnenwahlgräber <ol style="list-style-type: none"> 2.1 Urnenwahlgräber, 4-stellig 2.2 Urnengrabstätten in Rasenanlage, 2-stellig 3. Wahlgräber in Rasenfeld 4. Wahlgräber mit Bodendecker 5. parkartige Wahlgräber in Rasenlage 6. parkartige Wahlgräber mit Bodendecker 7. Wahlgräber für moslemische Bestattungen 8. Grabstätten mit Gestaltungsvorgaben in besonderen Lagen <p>c) anonyme Grabstätten für Erden oder Urnen</p>	<p>c) Urnengrabstätten in Rasenlage, 2-stellig</p> <p>d) Urnenwahlgräber in Gemeinschaftsanlage, 2-stellig</p> <p>e) Urnenwahlgräber in Kolumbarienanlagen (oberirdisch)</p> <p>f) Urnenwahlgräber in Gemeinschaftsanlagen, 4-stellig</p> <p>g) Wahlgräber in Rasenfeld</p> <p>h) Wahlgräber mit Bodendecker</p> <p>i) parkartige Wahlgräber in Rasenlage</p> <p>j) parkartige Wahlgräber mit Bodendecker</p> <p>k) Wahlgräber für moslemische Bestattungen</p> <p>l) Wahlgräber mit Gestaltungsvorgaben in besonderen Lagen</p> <p>3. Anonyme Grabstätten für Erden oder Urnen</p>
--	--